

Beschlussempfehlung und Bericht des Verkehrsausschusses (15. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/5163 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Dem Bund obliegen diverse Aufgaben auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt, die im Binnenschifffahrtsgesetz geregelt sind. Es soll möglich werden, Aufgaben im Bereich des Befähigungswesens teils auf Dritte zu übertragen und teils die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Des Weiteren sollen Vorschriften im Zusammenhang mit Tauglichkeitsuntersuchungen eingeführt werden, die Änderungen im Binnenschifffahrtsgesetz sowie im Seearbeitsgesetz erforderlich machen. Außerdem soll es künftig möglich sein, dass in der Binnenschifffahrt bei Trunkenheitsfahrten u. Ä. eine Blutprobe angeordnet werden kann, ohne dass eine richterliche Anordnung erforderlich wäre.

Dem Bund soll es ferner aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ermöglicht werden, selbst ein Register der Sportbootführerscheininhaber zu führen.

Schließlich sind diverse Aktualisierungen, Klarstellungen und Präzisierungen in den genannten Vorschriften sowie eine redaktionelle Korrektur im Schiffssicherheitsgesetz erforderlich.

B. Lösung

Entsprechende Änderungen des Binnenschifffahrtsgesetzes, des Seeaufgabengesetzes, des Seearbeitsgesetzes, des Schiffssicherheitsgesetzes, der Sportbootführerscheinverordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5163 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Verhalten im Verkehr, einschließlich

a) der Beschränkung oder des Verbotes des Führens eines Fahrzeuges, des selbständigen Bestimmens des Kurses und der Geschwindigkeit eines Fahrzeuges oder des Ausübens bestimmter Tätigkeiten als Mitglied der Besatzung eines Fahrzeuges

aa) unter Wirkung einer bestimmten Menge Alkohols in der Atemluft, im Blut oder im Körper oder eines sonstigen bestimmten berauschenden Mittels,

bb) auf Grund von Übermüdung, Medikamenten, Drogen oder eines anderen vergleichbaren Grundes,

b) des Verhaltens der Beteiligten nach einem Verkehrsunfall, das geboten ist, um

aa) den Verkehr zu sichern und Verletzten zu helfen,

bb) zur Klärung und Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche die Art der Beteiligung festzustellen und

cc) Haftpflichtansprüche geltend machen zu können.“

b) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb bis ff werden die Doppelbuchstaben cc bis gg.

c) Doppelbuchstabe gg wird wie folgt gefasst:

„gg) Folgender Satz wird angefügt:

„In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können auch die Rücknahme, der Widerruf, der Entzug, die Aussetzung oder das Ruhen von Befähigungszeugnissen und sonstigen Erlaubnissen, Genehmigungen, Zulassungen oder Registrierungen geregelt werden.“

2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

, Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Entnahme einer Blutprobe bedarf abweichend von § 81a Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist

1. nach den §§ 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes oder
 2. nach § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in Verbindung mit einer Vorschrift einer auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, sofern diese Vorschrift das Verhalten im Verkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Binnenschiffahrtsgesetzes regelt.“ ‘
3. Die bisherigen Artikel 5 bis 7 werden die Artikel 6 bis 8.

Berlin, den 8. Februar 2023

Der Verkehrsausschuss

Udo Schiefner
Vorsitzender

René Bochmann
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten René Bochmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/5163** in seiner 79. Sitzung am 19. Januar 2023 beraten und hat ihn an den Verkehrsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Sportausschuss zur Mitberatung überwiesen.

In seiner 81. Sitzung am 25. Januar 2023 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf zusätzlich dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf enthält Änderungen des Binnenschiffahrtsgesetzes, des Seeaufgabengesetzes, des Seearbeitsgesetzes, des Schiffssicherheitsgesetzes sowie der Sportbootführerscheinverordnung mit dem vornehmlichen Ziel, Aufgaben zu übertragen und Zuständigkeiten zu ändern.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Sportausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5163 in seiner 26. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten. Den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(15)132) hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Der **Sportausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der Ausschuss für Tourismus hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5163 in seiner 29. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten. Den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(15)132) hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Der **Ausschuss für Tourismus** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5163 in seiner 18. Sitzung am 30. November 2022 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz nicht gegeben und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich ist (Ausschussdrucksache 20(26)26-2).

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Verkehrsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5163 in seiner 32. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten. Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben dazu einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 20(15)132) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt B des vorliegenden Berichts ergibt.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass mit der Gesetzesänderung mehr Klarheit geschaffen werde, insbesondere durch die beabsichtigte Führung des Sportbootregisters bei der GDWS sowie bei Fragen der Sicherheit im Schifffahrtsbereich. Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu den Möglichkeiten von Blutentnahmen habe man die Verkehrsträger Straße und Wasserstraße gleichgestellt. Bei aller Kritik von Verbänden sei das ein guter Weg, der für mehr Sicherheit im Bereich der Binnenschifffahrt und der Seeschifffahrt Sorge.

Die **Fraktion der CDU/CSU** vertrat die Auffassung, dass die durch die Gesetzesänderung vorgesehenen redaktionellen Änderungen wohl nicht zu großen ideologischen Debatten im Verkehrsausschuss und im Plenum führen würden. Man habe bereits in der letzten Legislaturperiode gesagt, dass solche Änderungen sinnvoll seien. Deswegen unterstütze man den Gesetzentwurf.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte, dass auch sie den geplanten Änderungen zustimmen werde. Man finde es sinnvoll, dass jetzt durch den neuen § 3a Absatz 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes juristische Personen des öffentlichen Rechts des Bundes oder eines Landes ermächtigt würden, bestimmte Aufgaben zu übernehmen. Wichtig sei, dass die Länder jetzt die Kompetenzzuweisung erhielten, Lehrgänge für Besatzungsmitglieder sowie Schulungen für entsprechende Lehrkräfte durchzuführen sowie die Feststellung der medizinischen Tauglichkeit vornehmen zu können.

Die **Fraktion der FDP** kündigte an, dass sie dem Gesetzentwurf ebenfalls zustimmen werde.

Die **Fraktion der AfD** erkannte an, dass der aktuelle „Flickenteppich“ verschiedener Sportbootführerscheinaussteller zwar im Gesetzentwurf korrigiert werde, dies aber unvollständig sei. Auch erschienen einzelne Regelungen bezüglich der Qualifikationsnachweise sowie die Abgrenzung zwischen gewerblicher Personenbeförderung und Sportbootführerschein unvollständig, unbestimmt und unzureichend. Ferner bemängelte sie, dass entgegen dem Anraten verschiedener Verbände der Binnenschifffahrt auf ein Fährschifferzeugnis mit der besonderen Berechtigung für maritime Wasserstraßen verzichtet worden sei. Des Weiteren frage man sich, was gegen ein der Fahrerlaubnis vergleichbares Register spreche und wie die beliebigen Verbände zukünftig dafür sorgten, dass die bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt geführte Datei laufend auf dem aktuellen Stand gehalten werde.

Die **Fraktion DIE LINKE** stellte fest, dass der Gesetzentwurf einige sinnvolle Anpassungen vornehme, denen man die Zustimmung nicht verweigern werde. Man befürworte die Überführung der Sportbootführerscheine in das bereits vorhandene öffentliche Register der GDWS, frage sich aber, wie sichergestellt werde, dass die beliebigen Verbände nur auf die Teile der Datenbank Zugriff hätten, für die sie beliehen seien. Ferner warf sie die Frage auf, ob es bei der beabsichtigten Erleichterung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten um Aspekte der Inneren Sicherheit gehe.

Der Verkehrsausschuss hat den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(15)132 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/5165 in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

B. Besonderer Teil

Die vom Ausschuss beschlossenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – BinSchAufgG)

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BinSchAufgG)

Aufgrund der Prüfbitte des Bundesrates, soweit sie in der Gegenäußerung die Zustimmung der Bundesregierung gefunden hat, wird in das Binnenschifffahrtsgesetz der § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a neu eingeführt. Hierbei handelt es sich um eine nötige Folgeanpassung an die Anpassung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG siehe unten zu Nummer 2). Die Anpassung ist erforderlich, um eine konkrete Norm zu schaffen, auf welche die neue Regelung im OWiG verweisen kann. Durch die gewählte Lösung wird die nötige

Konkretheit erreicht, ohne die betreffenden Vorschriften, die Trunkenheitsfahrten etc. untersagen, einzeln nennen zu müssen.

§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b übernimmt lediglich die bisher in § 3 Absatz 1 Nummer 1 enthaltene Regelung.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 1 BinSchAufgG)

Durch den im Entwurf neu eingefügten Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verschieben sich die nachfolgenden Doppelbuchstaben.

Zu Buchstabe c (§ 3 Absatz 1 Satz 2 – neu – BinSchAufgG)

Aufgrund des Vorschlages des Bundesrates, soweit er in der Gegenäußerung die Zustimmung der Bundesregierung gefunden hat, wird im Entwurf für den neuen § 3 Absatz 1 Satz 2 zur Klarstellung der Begriff „Befähigungszeugnisse“ eingefügt. Bisher sieht der Entwurf nur den Begriff „Erlaubnis“ vor, der als Oberbegriff zwar auch „Befähigungszeugnisse“ umfasst, was durch die Ergänzung aber noch deutlicher gemacht werden soll. Als Folge wird vorsorglich auch die Reihenfolge geändert, indem das Wort „Genehmigungen“ hinter das Wort „Erlaubnissen“ gestellt wird, um die Schlussfolgerung zu vermeiden, dass es sich auch bei Genehmigungen um Erlaubnisse handelt.

Zu Nummer 2 (§ 46 Absatz 4 Satz 2 OWiG)

Aufgrund der Prüfbitte des Bundesrates, soweit sie in der Gegenäußerung die Zustimmung der Bundesregierung gefunden hat, wird in den Gesetzentwurf eine Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) aufgenommen. Dadurch wird § 46 Absatz 4 Satz 2 OWiG neu gefasst mit dem Ziel, dass auch in der Binnenschifffahrt bei Trunkenheitsfahrten u. Ä. eine Blutprobe angeordnet werden kann, ohne dass eine richterliche Anordnung erforderlich wäre. Die bereits für den Straßenverkehr bestehende Ausnahme vom Richtervorbehalt für die Entnahme von Blutproben wird damit auf die Verfolgung von Verstößen gegen Vorschriften in der Binnenschifffahrt ausgeweitet, die einen Verstoß bewehren gegen das Verbot, unter der berauschenden Wirkung von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten ein Fahrzeug zu führen oder eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes auszuüben. Durch die Änderung in § 46 Absatz 4 Satz 2 OWiG wird der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen neben dem Richter auch in Hinblick auf Ordnungswidrigkeiten in der Binnenschifffahrt eine eigenständige, gleichrangige Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben zum Nachweis von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Blut eingeräumt. Mit dieser Anpassung im OWiG kann die Wirksamkeit der Kontrolltätigkeit der Wasserschutzpolizei auf den Flüssen und Seen maßgeblich erhöht werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 6 bis 8 des Gesetzentwurfs)

Durch den neu eingefügten Artikel 5 verschieben sich im Gesetzentwurf die nachfolgenden Artikel.

Berlin, den 8. Februar 2023

René Bochmann
Berichtersteller

